

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Bahnstraße in Radevormwald vom XX.XX.2020 gem. § 4 Abs. 5 Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Radevormwald

§ 1

- (1) Im Zuge des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Radevormwald vom 01.01.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2009 sind für sonstige Fußgängerstraßen die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festzusetzen.
- (2) Es wird für das Teilstück zwischen dem Weidenweg und der Sackgasse Bahnstraße eine Breite der sonstigen Fußgängerstraßen von 6,00 m festgelegt. Der Anteil der Beitragspflichtigen liegt bei 70 %.
- (3) Die Definition der sonstigen Fußgängerstraßen entspricht der Definition der Satzung.
- (4) Für die weitere Abrechnung der Bahnstraße sind die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.01.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2009 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radevormwald, den

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einzelfallsatzung der Stadt Radevormwald zur Abrechnung der Mischfläche der Straßenausbaumaßnahme in der Bahnstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 überein. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung – BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 und der BekanntVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den

Der Bürgermeister

Johannes Mans